

Per Email

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 23. Jan. 2015

Vernehmlassungsverfahren

zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Folgenden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) Stellung.

Interpharma beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Bereiche Geistiges Eigentum und Forschung + Entwicklung sowie Finanzfragen und verweist generell auf die Stellungnahme von SwissHoldings.

I. Allgemeine Bemerkungen

Für die forschende pharmazeutische Industrie in der Schweiz gehört die Wahrung eines attraktiven fiskalischen Umfelds zu den grossen Herausforderungen im Bereich der Rahmenbedingungen. Die Schweiz ist gefordert, ihre Spitzenposition bei der Besteuerung zu halten und ihre fiskalische Attraktivität zu wahren.

Auf internationalen Druck muss die Schweiz die Sonderbesteuerung der Kantone für Holding- und andere Steuerregimes abschaffen. Ersatzmassnahmen sind existentiell, um die Attraktivität des Standorts Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu erhalten. Der Verträglichkeit der neuen Schweizer Lösung für die Unternehmensbesteuerung im internationalen Umfeld ist dabei Beachtung zu schenken. Denn eine Lösung namentlich des Fiskalkonflikts mit der EU ist für die Mitgliederfirmen von Interpharma wichtig. Entscheidend ist jedoch auch, den international bestehenden Spielraum maximal auszunutzen, dies insbesondere beim Kernanliegen unserer Industrie, der Einführung einer Lizenzbox als zentraler Ersatzmassnahme.

II. Erwartungen an die Unternehmenssteuerreform

Die Steuerbelastung muss zu den erbrachten staatlichen Leistungen in einem günstigen Verhältnis stehen. Das heisst, dass eine relativ tiefe Belastung für gute Standortbedingungen resultieren soll. Die Steuerbelastung muss international konkurrenzfähig sein; sie kann nicht höher sein als bei wichtigen Standortkonkurrenten. Die Ausgestaltung der Steuerregimes darf schliesslich nicht zu politischen Problemen mit wichtigen Handelspartnern führen. Im konkreten Fall muss EU-Verträglichkeit erreicht werden.

III. Würdigung der Vorschläge des Bundesrats und namentlich der Lizenzbox

Interpharma begrüsst die Bemühungen der Landesregierung, mit der USR III die steuerliche

Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten zu wollen und das Unternehmenssteuerrecht an die internationalen Standards anzupassen.

Interpharma unterstützt insbesondere auch die vorgeschlagene Lizenz-Box als zentrale Ersatzmassnahme. Sie erlaubt es, die steuerliche Attraktivität der Schweiz für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten aufrecht zu erhalten bzw. zu stärken.

Grundsätzlich begrüsst Interpharma, dass sich die vorgeschlagene Regelung an den geltenden internationalen Standards ausrichtet. Eine ausschliessliche Beschränkung auf Patente mit starkem Inlandbezug wäre jedoch eine übereilte und nicht zwingende Vorwegnahme internationaler Entwicklungen. Daher fordert Interpharma, dass der Interpretationsspielraum der internationalen Vorgaben zur Lizenzbox solange voll ausschöpft wird, wie er vorhanden ist. Später allfällig notwendig werdende Anpassungen an revidierte internationale Standards sind in Kauf zu nehmen.

Um ihrem Zweck gerecht zu werden, gilt es bei der Ausgestaltung der Lizenzbox zwingend, zwei zentrale Aspekte zu berücksichtigen: Erstens dürfen die von der Lizenzbox erfassten Immaterialgüter nicht ausschliesslich auf das Inland abstellen und zweitens muss das Spektrum an immateriellen Gütern, die für die Lizenzbox qualifizieren, ausreichend breit sein.

Der bundesrätlichen Vorlage ist zu entnehmen, dass auch im Ausland gewährte Schutzrechte von der Lizenzbox erfasst werden können. Diese Möglichkeit ist für unsere Industrie zentral. Mit Blick auf den Nexus-Ansatz erscheint uns wichtig, dass Forschungsaktivitäten, die in ausländische Schutzrechte münden, grundsätzlich für die Lizenzbox qualifizieren sollen, solange damit verbundene Steuerungselemente bei der jeweiligen Schweizer Konzerneinheit angesiedelt sind. Darunter zählen wir zum Beispiel die Konzipierung, Finanzierung und Verantwortung über die Forschungsaktivitäten sowie das Rechtseigentum („beneficial ownership“) und die strategische Entscheidungsgewalt über die Schutzrechte. Die Forschungsanstrengung selbst soll jedoch nicht zwingend in der Schweiz stattfinden müssen.

Ebenso entnehmen wir der Vernehmlassungsvorlage, dass folgende Schutzrechte für die steuerliche Berücksichtigung im Rahmen der Lizenzbox qualifizieren: Patente, ergänzende Schutzzertifikate, ausschliessliche Lizenzen an einem Patent sowie der Erstanmelderschutz nach Art. 12 HMG. Aus unserer Sicht fehlen Schutzrechte wie der Sortenschutz gemäss Sortenschutzgesetz oder der Erstanmelderschutz (Berichtschutz) für Pflanzenschutzmittel gemäss Art. 46 PSMV. Beide Schutzrechte werden von der britischen „Patent Box“ erfasst. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie im Vernehmlassungsvorschlag nicht berücksichtigt wurden. Darüber hinaus ist eine Reihe weiterer schützenswerter Immaterialgüter von der Vorlage nicht erfasst. Gerade in unserer Industrie führen viele Forschungserrunggenschaften, denen massgebliche Anstrengungen zu deren Entwicklung, Schaffung oder Weiterentwicklung zugrunde liegen, aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Patenten. Beispielsweise sind sie nicht patentierfähig oder das Patent wäre faktisch nicht durchsetzbar, da dessen Verletzung nicht nachweisbar wäre, oder die Patentierung wäre zu teuer oder zu langwierig.

Aus diesen Überlegungen ist eine breitere Konzeption der Lizenzbox vorzusehen. Neben den erwähnten fehlenden Schutzrechten soll deren Umfang auf zusätzliche immaterielle Güter, denen eine qualifizierte Forschungsanstrengung zugrunde liegt, ausgeweitet werden. Insbesondere ist die Einführung eines F&E&I-Zertifikats zu prüfen, welches auch immaterielle Güter und Errunggenschaften umfasst, die nicht patentiert werden. Dieses Zertifikat soll bei der steuerlichen Privilegierung ebenfalls berücksichtigt werden. Ein ähnliches Modell kennt zurzeit die Niederlande. Die Kriterien und Modalitäten im

Zusammenhang mit der Ausstellung eines solchen „Forschungszertifikats“ schweizerischer Provenienz wären noch im Detail auszuarbeiten.

IV. Direkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben

Der Bundesrat thematisiert im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage die Frage, ob bei einer „massiven Einschränkung“ der Lizenzboxen zusätzliche Abzüge für die Bereiche Forschung und Entwicklung (sogenannte Inputförderung) sinnvoll wären. Interpharma beantwortet diese Fragestellung positiv. Für den Fall, dass die international akzeptierte Praxis den Anwendungsbereich der Lizenzboxen stark einschränkt (insbesondere durch den Nexus-Ansatz), ist zusätzlich eine direkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Entsprechende Bestimmungen sollen darauf ausgerichtet sein, steuerliche Wettbewerbsnachteile für den Werk- und Forschungsplatz Schweiz zu verhindern. Ziel einer kombinierten Lösung aus Lizenz-Box und Inputförderung wäre es, dass Schweizer Industrieunternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausüben könnten.

V. Entlastungsmassnahmen des Bundes an die Kantone

Allgemeine Gewinnsteuersätze über 10 Prozent sind international weitgehend akzeptiert. Kantone mit Steuerbelastungen von über 18 Prozent können im internationalen Wettbewerb um mobile Tätigkeiten in aller Regel nur mithalten, soweit Spezialmassnahmen für mobile Erträge greifen. Je nach kantonaler Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind deshalb Gewinnsteuersenkungen zur Bewahrung der Standortattraktivität eines Kantons unverzichtbar. Um den Kantonen den nötigen finanziellen Spielraum für Gewinnsteuersenkungen zu verschaffen, sind Zahlungen des Bundes an die Kantone unerlässlich. Die Unterstützung des Bundes wird den Kantonen den nötigen Spielraum verschaffen, jene Massnahmen umzusetzen, die der spezifischen Ausgangslage angemessen sind. Die kantonale Autonomie bleibt durch diese Massnahme gewahrt.

VI. Finanzierung

Interpharma anerkennt die Bedeutung der Finanzierung dieser Reform. Primär soll die Finanzierung durch die Verwendung struktureller Überschüsse und der Zurückstellung einzelner Massnahmen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der USR III stehen, erfolgen. Die längere Umsetzungszeit der Reform ermöglicht den rechtzeitigen Aufbau der notwendigen finanziellen Überschüsse. Verfehlt wäre dagegen aus Sicht von Interpharma die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Erwägungen. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen, sehr geehrte Damen und Herren, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Cueni
Generalsekretär



Bruno Henggi
Head Public Affairs